

Schulordnung

Präambel

Die Musik- und Kunstschule Lachen-Altendorf (MKLA) erfüllt für die Gemeinden Lachen SZ und Altendorf SZ den öffentlich-rechtlichen Auftrag betreffend musikalische und künstlerische Schulung. Die MKLA ist bestrebt, musikalische Schulung und weitere Kurse im Bereich Kunst anzubieten.

1. Schuljahr

- 1.1 Das Schuljahr der MKLA entspricht dem Schuljahr der Gemeindeschulen, wobei die erste Woche der Erstellung des Stundenplanes dient. Es gliedert sich in zwei Semester, das erste Semester von August bis Januar, das zweite Semester von Februar bis Juli. Ferien und Feiertage richten sich nach denjenigen in den Gemeindeschulen. Möchte eine Lehrperson infolge späterer Absenz wegen Konzerten in der ersten Schulwoche schon unterrichten, ist dies nach Meldung an die Schulleitung möglich.
- 1.2 An Schulfreitag (1. Fasnachtstag, Gudelmontag, Chline Zischtig, Lachner Chilbi-Montag, Fortbildungsveranstaltungen der Volksschule, Freitag nach Fronleichnam) findet der Unterricht statt; macht eine Schülerin / ein Schüler von diesem Angebot keinen Gebrauch, verfällt ihr / sein Anspruch auf diese Lektion. Am Freitag nach Auffahrt findet kein Unterricht statt.
- 1.3 Lehrpersonen, welche an Tagen mit häufigem Ausfall wegen Feiertagen unterrichten, sind gehalten, den Unterrichtstag wenn möglich sporadisch zu wechseln, oder den Ausfall in anderer Form zu kompensieren.

2. Fächerangebot / Kurse

- 2.1 Folgende Lehrfächer und Instrumente werden unterrichtet:
 - Frühmusikalische Erziehung
 - Elementare Musiklehre
 - Tanz
 - Gesang
 - Saiteninstrumente (Streichinstrumente, Gitarre)
 - Blasinstrumente (Holz- und Blechblasinstrumente)
 - Tasteninstrumente (Klavier, Akkordeon)
 - Schlaginstrumente
 - Fotografie
 - Paartanz
 - Malen und Zeichnen
 - Diverse Fächer im Bereich Kunst
- 2.2 Folgende Ensembles werden geführt:
 - Streichorchester
 - Blasorchester
 - Blockflötenensemble
 - Akkordeonorchester
 - Chor

- 2.3 Die MKLA arbeitet mit selektionierten Bildungsanbietern zusammen. Im Bereich Kunst sind Angebote aus den Bereichen Bildende Kunst, Literatur und Theaterkunst, Tanz und Bewegung u.a. vorgesehen.
- 2.4 Die Angebote richten sich an Kinder und Jugendliche bis zum 20. Geburtstag, mit Wohnsitz in Lachen oder Altendorf. Für spezielle Angebote können auch Erwachsene zugelassen werden.
- 2.5 Der Vorstand kann auf Antrag der Schulkommission im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten das Bildungsangebot mit weiteren Fächern / Ensembles ergänzen.
- 2.6 Die Schulleitung kann befristete Kurse anbieten, wenn sie kostendeckend sind.

3. Qualitätssicherung

- 3.1 Die Sicherstellung der angemessenen Qualität der Unterrichtsangebote ist ein entscheidendes Kriterium. Die Qualität der Angebote bemisst sich an den drei Faktoren:
 - Qualität des Anbieters
 - Qualität der Lehrperson
 - Qualität des konkreten Angebots
- 3.2 Lehrpersonen, Anbieter und Angebote werden einem Assessmentverfahren unterzogen. Dieses soll aufzeigen, ob die Lehrperson und das Angebot geeignet sind (fachliche, pädagogische und organisatorische Kompetenz) und wie das Angebot konkret organisiert ist (Inhalte, Abläufe, Organisation, Zuständigkeiten etc.).
- 3.3 Entsprechend hat das Assessmentverfahren das Ziel, ausreichende Informationen über die Qualität der drei Faktoren möglichst effizient zu ermitteln. Die Schulleitung setzt messbare Kriterien für die Erfüllung fest und wird im Zweifelsfall Auflagen oder eine Ablehnung eines Angebots beschliessen. Für einmalige Anlässe und Veranstaltungen wird kein Assessment durchgeführt
- 3.4 Lehrpersonen, Anbieter und Angebote werden regelmässig evaluiert. Die erhaltenen Informationen werden zur Weiterentwicklung und Verbesserung der Schule verwendet.
- 3.5 Evaluation durch die Schülerinnen / Schüler: Am Ende des Kurses oder nach Austritt aus einem Kurs werden die Schülerinnen / Schüler dazu eingeladen, mittels Fragebogen ihre Einschätzung zum besuchten Kurs abzugeben. Bei den Semesterangeboten dient ein Gespräch der Evaluation.
- 3.6 Selbst-Evaluation durch die Anbieter / Lehrperson: Nach Ende des Kurses oder nach Ende der Anstellung oder einmal jährlich evaluieren die Anbieter ihren Kurs mittels Fragebogen. Bei Semesterangeboten findet durch Unterrichtsbesuche die Evaluation im Gespräch mit der Schulleitung statt.
- 3.7 Erfahrungsaustausch: Es findet ein regelmässiger Erfahrungsaustausch zwischen der Schulleitung und den Lehrpersonen / Anbietern statt. Lehrpersonen müssen (falls ein Pensum über 4 Wochenstunden) einmal pro Jahr eine Hospitation erfüllen.

4. Schulorganisation

- 4.1 Die Anmeldung ist verbindlich und verpflichtet zur Zahlung des Schulgeldes. Das Nichtbezahlen des Schulgeldes gilt nicht als Abmeldung. Das Schulgeld ist vor Semesterbeginn / Kursbeginn zu bezahlen.

- 4.2 Um die Gruppenkurse / Ensemblestunden unter optimalen Bedingungen durchführen zu können, wird bei einigen Ensembles / Kursen eine minimale bzw. maximale Teilnehmerzahl festgelegt. Die Kursplätze werden in der Reihenfolge der Anmeldung vergeben (unter Vorbehalt der rechtzeitigen Zahlung). Bei ungenügender Teilnehmerzahl wird der Kurs in der Regel nicht durchgeführt und das Schulgeld erlassen bzw. rückerstattet.
- 4.3 Bei Unterbestand einer Klasse / eines Ensembles kann ausnahmsweise, unter Vorbehalt des Einverständnisses der Kursteilnehmenden, der Kurs in angepasster Form dennoch durchgeführt werden. Entweder, indem das Schulgeld entsprechend erhöht wird, oder indem die Anzahl der Lektionen entsprechend verringert wird.
- 4.4 Die Schulleitung behält sich vor, Teilnehmende aus wichtigen Gründen aus einem Kurs auszuschließen. Gründe sind namentlich: Nichtbezahlen des Schulgeldes, wiederholtes Fernbleiben bei einem früheren Kurs, Sachbeschädigung, oder Störung des Unterrichts. Ein Ausschluss befreit nicht von der Zahlungspflicht des vollen Kursgeldes.
- 4.5 Versicherung ist Sache der Teilnehmenden. Die MKLA schliesst jegliche Haftung für entstandene Schäden aus.

5. Lehrpersonen

- 5.1 Für den Musikunterricht werden Musiklehrpersonen angestellt, die sich über eine den Anforderungen an die Unterrichtsfächer entsprechende Ausbildung ausweisen können (z.B. Diplom einer Musikhochschule), oder sonst über gute musikalische und pädagogische Kenntnisse verfügen. Für den Kunstbereich wird das Angebot festgelegt, auf Grundlage des Bedarfs, der finanziellen Möglichkeiten und der definierten Qualifikationskriterien. Die Mehrjahresplanung, wird von der Schulleitung und der Schulkommision erfüllt. Die Öffentlichkeitsinformation, Berichterstattung an den Vorstand der MKLA und an die Karl-Lamperti-Stiftung Lachen wird durch die Schulleitung gewährleistet.
- 5.2 Die Schulleitung und die Kommission stellen die Qualität der Anbieter und Angebote sicher, führen die Assessments mit Anbietern durch, schlagen neue Anbieter und Angebote vor und nehmen an Informationsveranstaltungen teil.
- 5.3 Die Lehrpersonen sind bestrebt, den ihnen zugeteilten Schülerinnen und Schülern eine sorgfältige, umfassende musikalische und künstlerische Ausbildung zu vermitteln, die Freude an der Musik und Kunst zu wecken und zur musikalischen und künstlerischen Betätigung (z. Bsp. Vortragsübungen und Ausstellungen), besonders auch zum gemeinsamen Musizieren (Ensembles, Chor u.a.) anzuregen.
- 5.4 Jede Lehrperson hat pro Jahr mindestens einen Auftritt oder eine Ausstellung ausserhalb der offiziellen Schulanlässe zu organisieren.
- 5.5 Die Aufgaben, welche die Schülerin / der Schüler während der Woche zu erfüllen hat, sind entweder in den Notenheften oder einem Aufgabenbüchlein zuhanden der Eltern festzuhalten.
- 5.6 Die Lehrpersonen sind verpflichtet, die Lektionen gewissenhaft und pünktlich zu erteilen. In begründeten Fällen sind Verschiebungen erlaubt, wenn die entsprechenden Lektionen vor- oder nachgeholt werden. Alle Verschiebungen von Unterrichtszeiten sowie Änderungen im Stundenplan sind der Schulleitung rechtzeitig zu melden.
- 5.7 Voraussehbare längere Ausfälle (z.B. Militärdienst, Kurs, usw.) sind der Schulleitung frühzeitig bekanntzugeben, damit allenfalls eine Stellvertretung gesucht werden kann.
- 5.8 Vorfälle, die vom normalen Ablauf des Unterrichtes abweichen (z.B. unentschuldigte Absenzen einer Schülerin / eines Schülers), sind den Eltern zu melden. Nach zwei aufeinanderfolgenden unentschuldigten Absenzen ist dies der Schulleitung zu melden.
- 5.9 Administrative Arbeiten sind pünktlich und gewissenhaft zu erledigen.

- 5.10 Die Teilnahme an von der Schulleitung oder der Schulkommission angesetzten Sitzungen ist obligatorisch. Ebenso wird die Teilnahme an Anlässen der MKLA (z.B. Schülerkonzerte) sowie die Mithilfe bei deren Organisation erwartet.
- 5.11 Die Besoldung der direkt angestellten Lehrpersonen richtet sich nach dem Besoldungsreglement. Sie wird monatlich ausgerichtet.

6. Unterrichtsorte

- 6.1 Grundsätzlich ist der Unterricht in den zur Verfügung stehenden Unterrichtsräumen, wenn möglich am Wohn- oder Schulort der Schülerin / des Schülers, zu erteilen. Die Schulleitung kann Lehrpersonen bewilligen, den Unterricht in privaten Räumen zu erteilen. Im Bereich Kunst findet der Unterricht teilweise beim Anbieter statt. Sie behält sich das Besuchsrecht vor.
- 6.2 Die Unterrichtsräume werden nach Möglichkeit samt dem nötigen Inventar von den Mitgliedsgemeinden zur Verfügung gestellt. Es ist auf eine sachgemässe Behandlung zu achten. Die Lehrperson hat allfällige Mängel oder Beschädigungen unverzüglich dem zuständigen Hauswart oder der Schulleitung zu melden.
- 6.3 Die Zuteilung der Unterrichtsräume erfolgt durch die Schulleitung.

7. Zuteilung der Schülerinnen und Schüler

- 7.1 Diese erfolgt durch die Schulleitung. Wünsche der Eltern werden nach Möglichkeit berücksichtigt.
- 7.2 Die Lehrperson gibt die definitiven Stundenpläne der Schulleitung mit dem offiziellen Formular bis spätestens eine Woche nach Beginn des neuen Semesters ab.
- 7.3 Die Lehrperson hat über den Unterrichtsbesuch der Schülerinnen und Schüler für jedes Semester eine genaue Absenzenkontrolle zu führen. Das Formular ist innert einer Woche nach Semesterende der Schulleitung abzugeben.

8. Unterrichtszeiten

- 8.1 Die Unterrichtszeiten werden durch die Lehrperson, nach Rücksprache mit der Schülerin / dem Schüler (bzw. den Eltern), festgelegt. Die Einteilung von Schülerinnen und Schülern am freien Mittwochnachmittag ist gestattet.

9. Stundenausfälle / Absenzen

- 9.1 Die Lehrperson führt eine Anwesenheitskontrolle pro Schülerin / Schüler.
- 9.2 Fallen Lektionen infolge von Feiertagen, Schulanlässen oder Schulfreitag aus, werden sie nicht nachgeholt und gelten als verfallen.
- 9.3 Durch die Schülerin / den Schüler verursachte Ausfälle werden grundsätzlich nicht nachgeholt und gelten als verfallen. Ausnahmen sind in den Punkten 9.4 und 9.5 geregelt. Absenzen der Schülerin / Schüler sind der Schulleitung rechtzeitig zu melden.
- 9.4 Längere Absenzen von Schülern / Schülerinnen sind der Schulleitung oder dem Sekretariat zu melden. Bei längerer Absenz infolge Krankheit, Unfall, Wegzug oder ähnlichem, wird das Kursgeld anteilmässig zurückerstattet, sofern die Meldung rechtzeitig erfolgt.
- 9.5 Bei frühzeitig gemeldeten Ausfällen der Schülerin / Schüler (z.B. Schulreise, Arzttermine, die sich nicht anders planen lassen, etc.) wird der Lehrperson empfohlen, nach Möglichkeit die Lektion abzutauschen oder die Schülerin / den Schüler in eine andere Lektion kommen zu lassen und ausnahmsweise Gruppenunterricht abzuhalten.

- 9.6 Von der Lehrperson verursachte Ausfälle sind grundsätzlich vor- oder nachzuholen (ausgenommen Krankheit, Unfall, Militär). Die Ausfälle sind von der Lehrperson sofort der Schulleitung zu melden. Die Schülerinnen und Schüler werden durch die Kursleitung / Lehrperson rechtzeitig benachrichtigt. In Rücksprache mit der Schulleitung kann entweder die Kursleitung / Lehrperson zur Vermeidung eines Lektionsausfalls eine Stellvertretung organisieren, welche den Unterricht in gleichwertiger Qualität durchführen kann oder solche Ausfälle dürfen durch Zusammenzug in Gruppenunterricht kompensiert werden.
- 9.7 Bei länger dauernder Abwesenheit der Lehrperson wegen Militär, Krankheit oder Unfall ist die Lehrperson verpflichtet, in Zusammenarbeit mit der Schulleitung für eine Stellvertretung zu sorgen.
- 9.8 Fallen während eines Semesters / Kurses mehr als zwei Lektionen verursacht durch die Kursleitung aus, so wird den Schülerinnen / Schülern ab der dritten ausgefallenen Lektion das Schulgeld / Kursgeld anteilmässig zurückerstattet. Die Auszahlung erfolgt nach Ende des Semesters oder nach Ende des Kurses.
- 9.9 Fällt ein einmaliger Anlass / Event (z. Bsp. ein Literaturabend) aus, wird ein Ersatztermin festgelegt oder die Kursgebühr zurückerstattet.

10. Besondere Regelung in ausserordentlicher Situation

- 10.1 Der Unterricht wird grundsätzlich als Präsenzunterricht durchgeführt.
- 10.2 Ist in Ausnahmesituationen (Pandemie, Quarantäne, Isolation o.a.) der Präsenzunterricht nicht möglich, wird nach Möglichkeit im Fernunterricht (Online-Unterricht) unterrichtet. Den Entscheid dazu fällt die Schulleitung. Schulgelder sind auch in diesem Fall vollumfänglich geschuldet und werden nicht zurückerstattet.
- 10.3 Bei Ausfall des Unterrichts wegen höherer Gewalt, Zwangsschliessung durch Behörden, Epidemien oder Pandemien, ist die MKLA nicht verpflichtet, Schulgelder zurückzuerstatten.

11. Eltern und Schülerinnen / Schüler

- 11.1 Auskunft über alle Fragen des Unterrichts an der Schule erteilt die Schulleitung oder das Sekretariat.
- 11.2 Als Vorbildung für den Instrumentalunterricht / Gesangsunterricht wird der Besuch der „Frühmusikalischen Erziehung“ empfohlen.
- 11.3 Anmeldung / Abmeldung: Die Anmeldung ist mittels Anmeldeformular schriftlich an das Sekretariat zu richten. Die Angemeldeten verpflichten sich, den Unterricht während mindestens eines Semesters oder der gesamten Kursdauer zu besuchen. Der Austritt ist nur auf Semesterende hin durch schriftliche Mitteilung an das Sekretariat möglich. Andernfalls verlängert sich die Zahlungspflicht um ein Semester. Bei Kursen erfolgt der Austritt automatisch nach dem Kursende.
- 11.4 Abmeldeformulare sind bei den Lehrpersonen oder auf dem Sekretariat erhältlich. Bei Austritt während des Semesters besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des Schulgeldes. Ausnahmen sind unter 9.4.geregelt.
- 11.5 Die An- / Abmeldedaten sind jeweils der 31. Mai (Semester vom 1. August bis 31. Januar), resp. der 20. Dezember (Semester vom 1. Februar bis 31. Juli). Verspätete Mutationen werden nicht berücksichtigt. In seltenen Ausnahmefällen und nur nach Einverständnis der Lehrperson (nach Ausgabe des Pensums) wird eine verspätete Abmeldung nach Bezahlung einer Umtriebsgebühr von Fr. 70.— berücksichtigt.
- 11.6 Von der Schülerin / dem Schüler wird pünktlicher Unterrichtsbesuch und fleissiges Üben erwartet.

- 11.7 Das Schulgeld wird pro Semester in Rechnung gestellt. Die geltenden Tarife werden in der Tarifordnung festgehalten.
- 11.8 Nicht im Schulgeld inbegriffen sind die Kosten für Instrument und Unterrichtsmaterial. Die Lehrperson und die Schulleitung stehen beratend zur Verfügung.
- 11.9 Ein Wechsel der Lehrperson oder des Instrumentes ist nur auf Beginn des folgenden Semesters hin nach Rücksprache mit den Beteiligten möglich. Über Ausnahmen entscheidet auf schriftlichen Antrag die Schulkommission.
- 11.10 Bei auftretenden Problemen in Bezug auf den Unterricht muss frühzeitig mit der Lehrperson Kontakt aufgenommen werden. Kann keine befriedigende Lösung gefunden werden, muss die Schulleitung beigezogen werden.
- 11.11 Schülerinnen / Schüler, die sich ungebührlich verhalten oder die es fortgesetzt an Fleiss und Pflichterfüllung fehlen lassen, können nach Rücksprache mit den Eltern und der Schulleitung auf Antrag der Lehrperson von der Schulkommission ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird das Schulgeld nicht zurückerstattet.

Lachen, den 16. November 2022